

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 2,40 Einleger in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Jagdstellen - Wagnisse die 3 gespaltene Kolonnen-Zeile 60. Geschäftsangelegenheiten werden nicht angenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Drey, Druck von E. H. S. Reiffers & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redaktor: Sebastian Frall, Hannover. Redaktionsschluß: Freitag, morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Mittelstraße 7, 2. St. - Fernsprech-Anschluß 3002.

Lohnpolitik.

In einer im vergangenen Jahre in Meissen abgehaltenen Konferenz der Geschäftsführer der Arbeitgeberverbände für ganz Deutschland wurden unter anderem Richtlinien aufgestellt, die von den Arbeitgebern genau befolgt werden, während sie von den Arbeitnehmern nicht genügend beachtet werden. Die Konferenz stellte folgende Richtlinien auf:

1. Bei Lohnverhandlungen ist so zu verfahren, daß, soweit sich Lohnverhandlungen nicht umgehen lassen, dieselben nach Möglichkeit nur den älteren Arbeitern gewährt werden.

2. Der Abstand zwischen den Stundenlöhnen der gelernten und ungelerten Arbeiter muß möglichst groß sein. Die Absicht dieser Beschlüsse ist leicht zu durchschauen. Es gilt vor allen Dingen die Geschlossenheit und Einigkeit der Arbeiter zu zerreissen. Dazu ist den Arbeitgebern jedes Mittel recht, um so mehr, wenn sie dabei noch ein Geschäft machen können. Man schlägt gleich 2 Fliegen mit einer Klappe.

Es ist nun den Arbeitgebern fast restlos gelungen, ihre Pläne zu verwirklichen, besonders, soweit die Entlohnung der jugendlichen Arbeiterinnen und Arbeiter in Betracht kommt. Da wird nun oft folgendes Mittel angewandt. Dem Betriebsrat wird gesagt, er könne sehr gut allein mit der Firma verhandeln und brauche nicht erst den Vertreter der Organisation kommen zu lassen. Ob dieses Vertrauens fühlen sich manche Mitglieder des Betriebsrats geschmeichelt und stürzen sich mit Feuereifer in die Verhandlung. Das Resultat ist dann, von wenigen Fällen abgesehen, wenig erfreulich. Der Unternehmer reibt sich die Hände, denn er hat sein Ziel erreicht, indem er erstens die Gewerkschaften ausgeschaltet und zweitens noch ein gutes Geschäft dabei gemacht hat.

So hatten z. B. in einer Zählstelle, in der vier gleichartige Betriebe, die zur Industrie der Steine und Erden gehören, die Betriebsräte die letzten drei Verhandlungen allein mit den Unternehmern geführt. Das Resultat war folgendes:

Arbeiter über 22 Jahre	1. Verhandlung 20 Pf. mehr	2. Verhandlung 30 Pf. mehr	3. Verhandlung 40 Pf. mehr
20	30	40	20
19	25	30	nichts
18	20	20	nichts
17	15	20	nichts
16	15	20	nichts
15	10	15	nichts
14	10	5	nichts

Während hier der Lohn in den beiden ersten Altersklassen um ungefähr 90 Pf. pro Stunde stieg, stieg er in den übrigen Klassen nur um 15-45 Pf. Die Abstände, die sowieso schon groß waren, sind nun noch bedeutend größer geworden.

Demgegenüber sei ein anderer Fall angeführt, wo ebenfalls in drei Verhandlungen in einem ähnlichen Betriebe wie oben die Gauleitung vertreten war:

Arbeiter über 20 Jahre	1. Verhandlung 30 Pf. mehr	2. Verhandlung 70 Pf. mehr	3. Verhandlung 30 Pf. mehr
von 18-20 Jahr.	30	60	30
18-18	30	60	30
unter 18	30	45	30

Im Gegensatz zu oben ist hier der Abstand annähernd derselbe geblieben, und zwar stieg der Stundenlohn um 1,05 bis 1,30 Mk. Die Löhne der Jugendlichen haben fast die gleiche Steigerung erfahren.

Die Betriebsräte und Betriebsbevollmächtigten, hauptsächlich in kleineren und mittleren Zählstellen, sollten endlich einsehen, daß sie sich in allen Fällen, in denen sie nicht ganz gut beschlagen sind, an die Gauleitung wenden müssen, wenn sie sich und ihre jüngeren Kollegen vor Schaden bewahren wollen.

Größte Beachtung verdienen auch die Löhne der weiblichen Mitglieder. Es ist schon häufig vorgekommen, daß da, wo der Betriebsrat selbst verhandelt hat und nur 1 oder 2 weibliche Arbeiter beschäftigt sind, der Lohn derselben im Tarif nicht aufgeführt war. Auf Bezügen erklärten die Kollegen, es seien doch nur einige beschäftigt, und da könne man sich schon verständigen; der Lohn würde nach Uebereinkunft bezahlt. Hierdurch sind die Kolleginnen meistens geschädigt. Der Unternehmer wird es natürlich viel leichter fertigbringen, eine Arbeiterin zu überreden, als den Betriebsrat oder den Gewerkschaftsangehörigen.

Die Folge dieser verkehrten Methode ist dann die, daß die Kolleginnen sich sagen: Unsere Löhne werden doch nicht vom Verbandsrat geregelt, weshalb sollen wir da noch organisiert sein. Sie gehen dem Verbandsrat verloren.

Wenn die Löhne der weiblichen und jugendlichen Arbeiter bei Lohnverhandlungen nicht oder sehr wenig erhöht werden, dann sind doch dadurch die älteren Kollegen am meisten geschädigt, denn ihre Kinder sind es, die in den Betrieben arbeiten. Wenn der Verdienst derselben nicht ausreicht, dann muß der künftige Lohn des Vaters auch noch dazu verwendet werden, um den Kindern das Notwendigste zu beschaffen. Es ist doch Tollpöke, daß ein junger Mensch, der im Wachstum begriffen ist, über einen ausgezeherten Appell verfügt, der weit über den des Vaters hinausgeht. Es liegt daher auch im Interesse der älteren Kollegen, wenn die Löhne der jugendlichen wenigstens einigermaßen mit den Lebensverhältnissen in Einklang gebracht werden.

Was den Abstand des Lohnes zwischen gelernten und ungelerten Arbeitern anbetrifft, so dürfte es hier den Unternehmern

nicht so leicht gelingen, ihre Pläne zu verwirklichen. Hier stoßen sie auf energiegelichen Widerstand der ungelerten Arbeiter. Letztere sagen mit Recht: Wir sind nicht schuld, daß uns unsere Eltern kein Handwerk lernen lassen konnten. Die Löhne sind Bedarfslöhne und wir müssen alles genau so teuer bezahlen wie die Handwerker. Gegen eine kleine Erhöhung der Handwerkerlöhne ist nichts einzuwenden, ein Abstand von 20 bis 30 Pf. pro Stunde sollte überall für ausreichend erachtet und darauf hingearbeitet werden. Abstände von 50 Pf. und darüber sind nicht berechtigt und erzeugen Mißstimmung und Streik in den Betrieben. Letzteres zu vermeiden, haben die Arbeiter alle Ursache. W. Ha.

Betriebsrätewesen.

Weiterbeschäftigung und Wiedereinstellung. — Aushilfsverhältnis.

In der Streitfrage des Fabrikarbeiterverbandes, Zählstelle Guben, gegen die Firma Paul Köhler, Guben, wegen Entlassung von acht Arbeitern fällt der Schlichtungsausschuß Guben nach strittiger Verhandlung folgenden

Schiedsspruch:

Die entlassenen acht Arbeiter sind auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920 wieder einzustellen.

Zatbestand: Wegen günstiger Geschäftslage wurden von der Antragsgegnerin im Oktober und später Arbeiter eingestellt, aber mit ihnen schriftlich vereinbart, daß die Einstellung zur Aushilfe erfolge, da die stärkere Beschäftigung voraussichtlich nicht anhaltender Natur sein würde. Die Uebnahme in ein ständiges Arbeitsverhältnis wurde zwar nicht bestimmt zugesagt, jedoch immerhin in Aussicht genommen, unter dem erwähnten Vorbehalt, der in der Arbeitsordnung eine besondere Grundlage findet, wurden auch die Kläger eingestellt, zum größeren Teile im Oktober (5), zum kleineren in der ersten Hälfte des Dezember (3). Die erwartete Verschlechterung der Geschäftslage trat ein, die Arbeit wurde erheblich vermindert und gleichzeitig erfolgte die Entlassung der Kläger, nämlich am Montag, dem 28. Februar, nachdem die vereinbarte längere Kündigung am Sonnabend, dem 26. Februar, vorangegangen war. Der Klagebetroffene erhebt Einspruch gegen die Kündigung und beantragt Wiedereinstellung mit der Begründung, daß durch die mehrmonatliche Beschäftigung ein dauerndes Arbeitsverhältnis der Kläger eingetreten sei und sie durch die gemachten Zusagen in dieser Annahme bekräftigt worden seien, und der weiteren Begründung, daß Arbeitsmangel nicht vorliege. Von der Antragsgegnerin wird demgegenüber auf die getroffene Vereinbarung der gesetzlichen Ausnahme für Aushilfsarbeiter durch Arbeitsordnung vom 12. Februar 1920 § 12 Abs. 3 und die tatsächliche Verringerung der Arbeitszeit hingewiesen.

Begründung: Die ursprüngliche Einstellung der Kläger als Aushilfsarbeiter ist unstrittig. Es ist aber strittig, ob nicht in der Tat durch die unvorhergesehen längere Beschäftigung, besonders bei den fünf Monate Beschäftigten, stillschweigend vereinbarte Aufhebung der getroffenen Vereinbarung angenommen werden kann. Von der Mehrheit des Spruchkollegiums wird diese Auffassung bejaht. Der Absatz 3 des § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetz Nr. 218) spricht ausdrücklich von „vorübergehender“ Aushilfe. Eine solche liegt bei mehrmonatiger Beschäftigung jedoch trotz anderweitiger Vereinbarung nicht vor, sonst könnte in Konsequenz einer solchen Auffassung das „vorübergehend“ ins ungemessene ausgedehnt werden. Es kommt hinzu, daß mit einer Ausnahme, die Entlassenen in der Schlichtung gearbeitet haben, so daß die Arbeiten auch ihrer Natur nach nicht etwa als Aushilfsarbeit gekennzeichnet war. Der Absatz 3 des § 12 der genannten Verordnung findet somit auf die Kläger keine Anwendung und es wäre somit vor der Entlassung nach § 12 Absatz 1 eine Streckung der Arbeitszeit vorzunehmen gewesen. Das war betriebstechnisch möglich, ist aber erst vom Tage der Entlassung der Kläger an geschehen. Auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920 war daher auf Erneuerung des zu unterrichteten Arbeitsverhältnisses zu erkennen. Nachdem nun aber die Streckung der Arbeit tatsächlich angenommen ist, würden nunmehr Entlassungen zulässig sein, jedoch nur unter Wahrung der Vorschriften des § 13 der Verordnung vom 12. Februar 1920. Hierbei wäre zu prüfen, ob und wie weit die Kläger für die etwa notwendige Entlassung in erster Linie in Frage kommen. Es ist ferner dabei wenigstens für die fünf Monate Beschäftigten, die für die hängigen Arbeiter des Betriebes nötige 14tägige Kündigungsfrist einzuhalten, da das Aushilfsverhältnis als beendet anzusehen ist. Hierfür war noch maßgebend, daß die Einstellung nicht etwa für eine vorübergehende außerordentliche Schicht erfolgte, sondern die gewöhnliche Beschäftigung des Betriebes sich noch in normalen Grenzen hielt, weshalb auch wohl bei der Einstellung Aussichten auf die dauernde Uebnahme gemacht werden konnten. Mit Rücksicht auf die immerhin mögliche anhaltende Verringerung der Geschäftslage bei der besonders zur Zeit sehr beträchtlichen Beschäftigungsdauer konnte dieser Zeitpunkt mit Recht als erreicht angesehen werden.

Andererseits erkannte der Schlichtungsausschuß jedoch einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung im Sinne des Betriebsrätegesetzes nicht an, da der allein in Frage kommende § 84 Abs. 4 hier nicht angewandt war. Die in der Entlassung liegende Härte war nach den derzeitigen Beschäftigungsverhältnissen der Firma zweifellos bedingt. Es war daher lediglich der Anspruch auf vorläufige Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses aus Rechtsgründen, nicht aber auch der Anspruch auf dauernde Weiterbeschäftigung, der ja auch in der maßweise festgesetzten Entschädigung zum Ausdruck kommt, anzuerkennen. Die Anerkennung eines Anspruches auch aus dem Betriebsrätegesetz würde die grundsätzliche Nichtberechtigung der Kündigung bedeuten haben, während der Schiedsspruch lediglich die zeitliche Nichtberechtigung infolge Verletzung der Vorschriften der Verordnung vom 12. Februar 1920 zum Ausdruck bringen sollte.

Es war daher, wie erkannt, zu entscheiden.

geg. Dr. Koes.

Das Gericht ist nicht befugt, die Berechnung der Entschädigungssumme durch den Schlichtungsausschuß auf Grund § 87 BRG. nachzuprüfen.

In einem Rechtsstreit des Ingenieurs St. gegen den Magistrat in A. führte der Kläger seinen Anspruch auf einen Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin vom 2. Juli 1920, wonach der Kläger wieder einzustellen, anderenfalls

ihm eine Entschädigung von 9825 Mk. zu zahlen sei. Der Beklagte machte geltend, der Schlichtungsausschuß sei nicht befugt gewesen, diese Summe zuzusprechen, da sie den Rahmen des nach § 87 des BRG. zu berechnenden Betrages überschreite. Danach ergäbe sich nur eine Entschädigungssumme von 3868 Mk., die sie gezahlt habe. Die Berechnung von 9825 Mk. sei falsch, der Spruch infolgedessen ungesetzlich.

Das Landgericht III Berlin hat im ersten Termin den Magistrat durch Urteil vom 20. Oktober 1920 — S. O. 606. 20 — zur Zahlung restlicher 6159 Mk. — Zinsen verurteilt aus folgenden Entscheidungsgründen:

„Der Kläger macht mit der vorliegenden Klage einen Anspruch aus einer rechtskräftigen Entscheidung des Schlichtungsausschusses geltend. Der Einwand der Beklagten, es sei die Höhe der Entschädigungssumme vom Schlichtungsausschuß unrichtig berechnet, ist unerheblich. Nach § 87 BRG. schafft die Entscheidung des Schlichtungsausschusses Recht zwischen dem beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Entscheidung ist also rechtskräftig und demgemäß eine materielle Nachprüfung ihrer Richtigkeit durch das ordentliche Gericht nicht zulässig. Hiernach war entsprechend dem Klageantrage zu erkennen.“

Die beklagte Gemeinde hat alsbald dem Urteil durch Zahlung entsprochen.

Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin, 31. März 1921. (Entnommen der „Deutschen Tagelohner-Zeitung“, Nr. 3 vom 21. Januar 1921.)

Entscheidung von Streitigkeiten nach § 93, Ziffer 3. Nichtzuständigkeit des Schlichtungsausschusses.

Unter Dm. II. 53 955 vom 30. März 1921 überbande der Demobilisierungskommissar für Groß-Berlin zur Bekanntgabe an die Spruchkammern folgendes Schreiben:

Nachstehende Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme. Ich weise hierbei noch besonders darauf hin, daß sich der Herr Minister für Handel und Gewerbe in Ergänzung zu seinen Ausführungsbestimmungen vom 8. März 1920 auf meine Anfrage ausdrücklich dahin ausgesprochen hat, daß im Hinblick auf die angeführte Bestimmung des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1893 für den Stadtkreis Berlin an die Stelle des Bezirksausschusses der Oberpräsident tritt. Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß diese Zuständigkeitsbestimmung den sämtlichen Spruchkammern erneut ins Gedächtnis gerufen wird.

J. W. gez.: Unterschrift.

Der Oberpräsident Berlin, den 30. März 1921. als Demobilisierungskommissar für Groß-Berlin. Victoriastraße 24, 1. Etg.

Tagb.-Nr. Dm. II. 53 955.

In Ihrem Schiedsstreit gegen den Magistrat Berlin-Wilmersdorf bemerke ich im Auftrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe in Ergänzung zu meiner Entscheidung vom 3. Dezember 1920, daß der Schlichtungsausschuß zur Entscheidung überhaupt nicht zuständig war und daß daher auch aus diesem Grunde eine Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruchs vom 30. Dezember 1920 nicht in Betracht kommen konnte. Denn es stellt sich ein Streit darüber, ob für die innerhalb der Arbeitszeit abgehaltene Betriebsversammlung die vorgeschriebene Zustimmung des Arbeitgebers vorgelegen hat oder nicht, als eine Streitigkeit auf dem Gebiete der Geschäftsführung der Betriebsversammlung bar, für die nach § 93 Ziffer 3 des Betriebsrätegesetzes nicht die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses, sondern die des Bezirkswirtschaftsrates gegeben ist. Nach § 103 BRG. in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. März 1920 zu § 103 BRG. (Reichsanzeiger Nr. 58 im Handelsministerialblatt Seite 87) entscheiden bei Streitigkeiten nach § 93 des BRG. zur Einrichtung von Bezirkswirtschaftsräten:

- a) wenn es sich um Betriebe, Verwaltungen und Bureaus handelt, die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen oder sonst zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Handel und Gewerbe gehören, der Gewerbeinspektor oder Bergwerksbeamte, auf Befehl des Regierungspräsidenten (im Landesbezirk Berlin der Polizeipräsident) oder des Oberbergamts;
- b) im übrigen der Bezirksausschuß, an dessen Stelle gemäß § 43 Ziffer 2, Absatz 2, des Landesverwaltungsgesetzes für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident in Charlottenburg tritt.

J. W. gez.: von Hoffmann.

Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin, 15. April 1921.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

§ 13 des Reichstarifs für die chemische Industrie Deutschlands.

Die Tarifauslegungskommission bei der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie hat einen Beschluß gefaßt, der eine bedeutende Abmilderung des § 13 des Reichstarifsvertrages bedeutet. Der Zweck nachfolgender Zeilen soll sein, zu untersuchen, ob es mit den Interessen der Arbeiterklasse vereinbar ist, wenn § 13 aufgehoben oder auch nur abgeschwächt wird. Bei der Schaffung des Reichstarifs waren die Arbeitsbedingungen innerhalb des Vertragsgebietes recht verschiedenartig. Viele Betriebe konnten weder Urlaub noch Ueberstundenzahlung, noch eine Bezahlung nach geleisteter Arbeitsstunden nach § 616 BGB. Die weitaus größte Zahl der Betriebe hatte sich bis zur Schaffung des Reichstarifs aber schon zu Arbeitsbedingungen durchgerungen, die denjenigen gleichzustellen waren, welche der Reichstarif festlegte. Allerdings bestanden in sehr vielen Betrieben Abmachungen der verschiedensten Art, welche oftmals von der Arbeiterchaft in hartnäckigem Kampfe errungen waren und gegenüber dem Reichstarif als „bessere Arbeitsbedingung“ zu gelten hatten. Bei der Größe des Vertragsgebietes und dem Fehlen einheitlicher Richtlinien bei den Tarifabstimmungen war diese Verschiedenartigkeit eine unvermeidliche Erscheinung.

Bei der Schaffung des Reichstages gelang es nun den Arbeitneh-

Ura nun auf der einen Seite möglichst einseitig vorzugehen zu können

Die letzte Konferenz der Gruppe Chemie unseres Verbandes in Ham-

Die Bestimmungen des § 616 BGB. werden wie folgt festgelegt:

Verschwendungen und unzulässige Unterstellungen in Unfall- oder Kriegs-

Als Entschädigung erhält der Verhinderte den Lohn für die Zeit der

In Falle der Erkrankung hat der Arbeiter für die ersten 3 Krank-

Soldi weitgehende „günstigere Arbeitsbedingungen“, die durch die

Kurzfrist. Der Entwurf geht von folgenden Voraussetzungen

Als bei es mit dem in Artikel 150 des neuen Grundgesetzes

Eine Konferenz für die Arbeiterschaft der chemischen Industrie im Gau 16

Am 8. Mai in Gengenheim mit der Tagesordnung: 1. Das Tarif-

gegründet, der gern seine Erbhung beweisen wollte. Bei den letzten

In der Diskussion wünschte der Kollege Lloppe (Arnsberg) mehr

Kollege Zielinski (Raun) meint, bei Kündigung des Reichs-

Kollege Strube (Wörm) regt an, das Führertum auf den

Kollege Gantz beantwortet die gestellten Fragen. Gewünschtes

Kollege Heering schildert die schlechten Verhältnisse der Briten-

Nach der Mittagspause referierte der Kollege Haupt über „Tarif-

Alle Arbeiter erhalten nach 14-tägiger ununter-

Die Entwurf geht von folgenden Voraussetzungen

Kollege Haupt erklärt, der Vorstand sei in Unterhandlung mit

Kollege Kasse (Wörm) gibt sich mit den Erklärungen zu-

Auf Anfrage des Kollegen Zimmermann (Hagen) antwortet

Am Schluß der Konferenz wurden die Mitglieder des Entschlusses-

Kollege Heering sprach über die Lage der Arbeiterschaft

Die deutsche Papierarbeiterschaft wird damit rechnen müssen,

Das Ergebnis der Konferenz wird wie folgt festgelegt:

Die deutsche Papierarbeiterschaft wird damit rechnen müssen,

Strafen ihres Partikularinteresses. Die Unternehmer-

Beitrag zur Weltmarktlage der Papierindustrie.

Die „Friedenspolitik“, der Entschl. begehnen mit der in allen

In der finnischen Papierindustrie hat die Arbeiterschaft unter

Wie die „Times“ meldet, sind in der englischen Papiererzeugungs-

Die Forderungen auf einen erheblichen Lohnabbau sind auch die

Wie die „Verbandszeitung“, das Organ der in unserer Bundes-

Strube (Wörm): Die Arbeiter auf den Zeugn müssen

Kollege Haupt erklärt, der Vorstand sei in Unterhandlung mit

Kollege Kasse (Wörm) gibt sich mit den Erklärungen zu-

Auf Anfrage des Kollegen Zimmermann (Hagen) antwortet

Am Schluß der Konferenz wurden die Mitglieder des Entschlusses-

Kollege Heering sprach über die Lage der Arbeiterschaft

Die deutsche Papierarbeiterschaft wird damit rechnen müssen,

Das Ergebnis der Konferenz wird wie folgt festgelegt:

Papier-Industrie***

Rechnung Lohnabbau und Kurzarbeit?

Es der Kapitalismus gemeinschaftliche Wirkungen zeigt, ist

Industrie der Steine und Erden

Nur keine Lohnhöhung.

Durch den Rohstoffmangel waren die Hiegeleien schon seit Jahren

und die Arbeiter... die Arbeiter... die Arbeiter...

den der Konferenz... die Konferenz... die Konferenz...

Meinich; mit Biegenhals... mit Biegenhals... mit Biegenhals...

Verschiedene Industrien

Regelung der Heimarbeitfrage

Am Sonnabend, dem 23. April, fand in Berlin im Reichs-

Der Hauptvorstand unserer Organisation war zu dieser Be-

Ueber die vom Ministerium aufgeworfenen Fragen zeigten

Kollege Brandel (Sonneberg) wies darauf hin, daß die in

Erhulein Regierungsrat Lüders, Referent im Reichsarbeits-

Der Vertreter der sächsischen Regierung, Oberregierungsrat

Aus den Ausführungen der Vertreter des Reichsarbeits-

Die Heimarbeiter und -arbeiterinnen, die in den verschiedensten

Vor allen Dingen ist es jedoch notwendig, daß mehr an dem

Jahresbericht des Gaus 6 (Schlesien) über die Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1920.

An der Spitze unseres Jahresberichts über 1919 schreiben wir, daß das

Table with 6 columns: Industrie-gruppen, Zahl der Be-wegungen, Zahl der durch-schnittlich er-fassten Be-triebe, Zahl der Per-sonen, wöchentliche Loh-erhöhung in %, jährliche Loh-erhöhung in %.

In den Betrieben mit Lohnbewegungen waren organisiert:

Die Zusammenstellung zeigt, daß wir überall in den uns zugehörigen

Ueber die Tätigkeit der Gauleitung geben uns nachstehende Zahlen

Berichte aus den Zahlstellen.

Köln. Unsere Zahlstelle hielt Sonntag, 24. April, im Lokale

Groß-Berlin. Die Generalversammlung unserer Zahlstelle fand am

Konferenz der Wand- und Mosaikplatten-Industrie.

Am Sonntag, dem 8. Mai, tagte zu Kassel auf Veranlassung unseres

Die Konferenz nahm Stellung zu der Schaffung eines Reichs-

Der Konferenz lag der Entwurf eines Reichsarbeitsvertrages vor, der

Zur Frage der Arbeitszeit wurde allgemein die Notwendig-

Recht unterschiedlich ist auch die Urlaubsfrage geregelt. In

Uebersichtstabelle über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Monat April 1921.

Table with columns for Gewerkschaften, Zahl Stellen, Zahl der Mitglieder, Arbeitslose Mitglieder, Gesamtzahl der von Kurzarbeit betroffenen Arbeiter. Includes sub-totals for März, Februar, and Januar.

Verhandlungen vor dem Rentalkationsausschuss Chemie brachten für Männer 35 Pf. und für Frauen 25 Pf. pro Stunde Lohnerhöhung. Die Spitzenlöhne betragen zur Zeit 6,35 M. für Männer und 4,45 M. für Frauen pro Stunde.

Verbandsbeirat, 3. Stellungnahme zu der Ausnahmeerichteten und Beschäftigung über einen von der Ortsverwaltung gestellten Antrag. 4. Beschäftigtes. Kollege Jakob stellt den Antrag, in Anbetracht der Wichtigkeit der Tagesordnung, den 1. Punkt derselben als letzten zu behandeln.

Kollege Peter Meister zum 1., Bild. Nicolay zum 2. und Georg Vörger zum 3. Bevollmächtigten gewählt; als Revidoren die Kollegen Anbel, Schmitt, Eisenhut und Wegel. Unter Verschiedenem wurde die Kartierer besprochen und die Delegierten zum Kartell gewählt.

Verbandsnachrichten.

Statistik. - Grane Karten.

Bis zum 4. Juni sind die grauen Statistikkarten für Monat Mai einzuliefern; später einkaufende Karten können bei der statistischen Zusammenstellung für das Reichsamt für Arbeitsvermittlung nicht mehr verwandt werden.

Betrifft Betriebsstatistik.

An die Zahlstellenleitungen.

Der Hauptvorstand hat die Aufnahme einer Betriebsstatistik beschlossen. Die statistischen Fragebogen sowie ein auf die Statistik Bezug nehmendes Rundschreiben des Hauptvorstandes an die Zahlstellenleitungen ist dem "Proletarier" Nr. 22, zum Teil bereits der Nr. 21, beigelegt.

Ausgeschlossen.

Das Mitglied Luise Schirrow, Karten-Nr. 236 430, wurde durch Beschluss der Generalversammlung am 8. Mai d. J. von der Zahlstelle Berlin wegen Streifbuchs aus der Organisation ausgeschlossen.

Die Abrechnung für das 1. Quartal 1921 haben eingeleitet: Reutlingen, Singig, Gopulpe, Hans Ringelheim, Göttingen, Wiesentalde, Siegen, Treuenbriezen, Neuwied, Keumarkt i. Oberpf., Bralof, Neustreit, Sandersheim, Wadnang, Sommerfeld, Stolberg, Nagols, Baihingen, Grotzsch, Liffit, Sulgau, Horb, Cranke, Ehingen.

Vom 13. Mai an gingen bei der Hauptkasse folgende Beiträge ein: Gann 3672,-, Guntin 330, Ludwigsbach a. Rh. 50 000,-, Zehdenitz 6000,-, Nieburg a. d. W. 2200,-, Gohausen 1200,-, Lützel 1000,-, Demmin 1000,-, Eisenberg (Pfl.) 2000,-, Baihingen 960,-, Neustreit 625,85, Wadnang 25,25, Königsberg i. Pr. 14 529,15, Neustettin 1000,-, Sachnab a. d. E. 6000,-, Eßlingen 600,-, Gröningen 2000,-, Rieja 5000,-, Kistrin 2000,-, Nagels W. 15, Lützel 385,50, Darmstadt 29,70, Sonneberg 10 000,-, Sommerfeld 6,60, Waltershausen 5000,-, Radeberg 2500,-, Geithain 2000,-, Bippingen 500,-, Schöningen 3672,-, Solbfeld 1200,-, Halle a. d. S. 45,60, Ragdeburg 30,-, Königs-Lutter 6,-.

Schluss: Donnerstag, den 19. Mai, mittags 12 Uhr. Fr. Bruns, Kassierer.

Zustimmung zur Erhebung von Lokalbeiträgen

Table with columns: Zahlstelle, Gew, pro Woche für die, Die Erhebung tritt in Kraft am. Lists contributions from Guntin, Köthen, Lebnburg, Regensburg, Speier a. Rhn.

Zustimmung zur Erhebung eines Extrabeitrages

erhielt Zahlstelle Götrow 1 M. pro Mitglied.

Neue Adressen und Adressenänderungen.

- Gau 2. Gröningen (Bez. Magdeburg). 1. Bev.: Siegfried Piare, Schöndorfstraße 19. Gau 6. Knauff (Ober-2.) mit Dungen verflochten. Gau 8. Ransburg a. d. Saale. 1. Bev.: Ernst Rüdiger, Stielung 31. Ransburg i. Th. 1. Bev.: Alwin Riegner, Breite Straße 293. Gau 10. Krapfen (Köpenick). 1. Bev.: Gottfried Jumerz, Weidach, Post Dussel a. Krapfen i. Köpenick. Gau 14. Wilmshof. 1. Bev.: Dominik Reidenheimer, 2. Bev.: Otto Schanzburg, Bismarckstraße 22.

Ein Antrag, daß die Ortsverwaltung mit der Bauingenieurgesellschaft in dieser Angelegenheit in Verbindung treten soll, wurde angenommen. Der Ortsverwaltung und dem Kassierer wurde empfindlich die Gutlosigkeit erklärt.

Am 2. Punkt der Tagesordnung (Anträge) befaßte sich die Generalversammlung mit der Erhebung der monatlichen Beiträge am 30 Pf. pro Woche. Dieser soll die Einzelunterstützung von 72 M. pro Woche auf 104 M. erhöht werden. Dieser Antrag hatte allen Beiräten in den Monatsversammlungen vorgelegen, weshalb wurde von einer Generalversammlung auf Antrag des Kollegen Balle Abstand genommen.

Ein Antrag des Beirates Reutlingen, den Internationalen Gewerkschaftsbund in Reutlingen mit Delegierten zu beschicken, wurde, da dieser Antrag den Beiräten nicht vorgelegen habe, weil zu spät eingereicht, die Delegierten abgelehnt und auf den nächsten Tag verwiesen.

Der Antrag, die Tagesordnung (Anträge) befaßte sich die Generalversammlung mit der Erhebung der monatlichen Beiträge am 30 Pf. pro Woche. Dieser soll die Einzelunterstützung von 72 M. pro Woche auf 104 M. erhöht werden. Dieser Antrag hatte allen Beiräten in den Monatsversammlungen vorgelegen, weshalb wurde von einer Generalversammlung auf Antrag des Kollegen Balle Abstand genommen.

Der Antrag, die Tagesordnung (Anträge) befaßte sich die Generalversammlung mit der Erhebung der monatlichen Beiträge am 30 Pf. pro Woche. Dieser soll die Einzelunterstützung von 72 M. pro Woche auf 104 M. erhöht werden. Dieser Antrag hatte allen Beiräten in den Monatsversammlungen vorgelegen, weshalb wurde von einer Generalversammlung auf Antrag des Kollegen Balle Abstand genommen.